

GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 www.ruden.at E-Mail: ruden@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/21/2025

Niederschrift

über die 21. Sitzung des Gemeinderates
am **Donnerstag, den 18. Dezember 2025, um 18:00 Uhr**
Gemeindeamt Ruden, Sitzungssaal

Anwesend:

Bürgermeister:	Skorjanz Rudolf
Gemeindevorstandsmitglieder:	1.Vzbgm. Ing. Karlbauer Dietmar 2.Vzbgm. Mag. Stern Martina Mag. Kreuz Reinhard
Gemeinderatsmitglieder	Hirm Peter Grilc Arno Sadnik Alfred Ing. Fritzl Alois Korak Karl-Heinz Krall David Mag. Sadjak Arnold Ing. Kutschek Manuel Messner Josef
Ersatzmitglieder:	Grilz Christopher Samitsch Vinzenz
Entschuldigt:	Roscher Manuel, MSc, krankheitsbedingt Ing. Gadner Harald, arbeitsverhindert
Amtsleitung:	Mag. Lipovsek Alexandra
Finanzverwalter	Oswaldi Patrick

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:15 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 47/2025 mit nachstehender Tagesordnung einberufen:

TOP 1

Niederschrift über die 20. Sitzung des Gemeinderates vom 30.10.2025

TOP 2

Bestellung von Protokollprüfern für die Niederschrift der 21. Sitzung des Gemeinderates am 18.12.2025

TOP 3

Kontrollausschusssitzung vom 11.12.2025

TOP 4

Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026

TOP 5

Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und Tarife) für das Haushaltsjahr 2026 Tarife des Wirtschaftshofes

TOP 6

Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 u. mittelfristiger Finanzierungsplan 2026-2030

TOP 7

Valorisierung des Sitzungsgeldes für Gemeindemandatare

TOP 8

A-1/2025 Aufhebung eines Aufschließungsgebiet

- a) Erlassung einer Verordnung über die Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebiet für das Grundstück Nr 579, KG 76330 Ruden, im Ausmaß von ca. 1100 m².
 - b) Genehmigung der privatrechtlichen Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung)
-

TOP 9

6/2025 Änderung des Flächenwidmungsplanes

- a. Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 422/1 KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 40.000 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Anlagen zu Erzeugung erneuerbare Energie – Agri - Photovoltaikanlage.
 - b. Erlassung einer Verordnung
-

TOP 10

7/2025 Änderung des Flächenwidmungsplanes

- a. Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 456/1 KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 40.000 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland -Photovoltaikanlage
 - b. Erlassung einer Verordnung
-

TOP 11

8a,b,c/2025 Änderung des Flächenwidmungsplanes

- a. Umwidmung von Teilflächen des Grundstücke Nr. 507 KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 1499 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet; von ca. 4379 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten; sowie von ca. 73m² von Bauland – Dorfgebiet in Grünland - Garten.
 - b. Erlassung einer Verordnung
 - c. Genehmigung der privatrechtlichen Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung)
-

TOP 12

9/2025 Änderung des Flächenwidmungsplanes

- a. Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 130 KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 9700 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Industriegebiet.
 - b. Erlassung einer Verordnung
-

TOP 13

10a,b/2025 Änderung des Flächenwidmungsplanes

- a) Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 114,116,117,118, 119/1,120,121,122, 123,125,126,128, 132,133,134,765 KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 45.800 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Lagerplatz; und einer Teilflächen des Grundstücke Nr. 766/2 KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 700m², von derzeit Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland - Lageplatz
 - b) Erlassung einer Verordnung
-

TOP 14

11/2025 Änderung des Flächenwidmungsplanes

- a) Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 274 KG 76338 Unternberg, im Ausmaß von ca. 1000m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Garten.
 - b) Erlassung einer Verordnung
-

TOP 15

Zu- und Abschreibung öffentlichen Gut – Flurbereinigung - St. Rade Gund

- a) Flurbereinigung – Übernahme bzw. Ausscheiden von Trennstücken aus dem öffentlichen Gut, gemäß Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, GZ 10-ABK-AG-34012-TP vom 12.08.2025
 - b) Erlassung einer Verordnung
-

TOP 16

Nachtrag von privatwirtschaftlichen Vereinbarungen

- a) Nachtrag der privatwirtschaftlichen Vereinbarungen (Bebauungsverpflichtung) - widmungsgemäßen Bebauung von unbebauten Baugrundstücken - Verlängerung der Vereinbarung vom 12.04.2018 bzw. 06.07.2023 mit Frau Koroschetz Lydia, Parz. Nr. 244/1, KG Eis.
 - b) Nachtrag der privatwirtschaftlichen Vereinbarungen (Bebauungsverpflichtung) widmungsgemäßen Bebauung von unbebauten Baugrundstücken -
-

Verlängerung der Vereinbarung vom 12.04.2018 bzw. 06.07.2023 mit Frau Roswitha Klansek, Parz. Nr. 684/1 und 686/1, KG Ruden.

TOP 17
Vereinsförderungen

TOP 18
Winterdienst

TOP 19
Grundsatzbeschluss Radmasterplan

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung

TOP 20
Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 18:00 Uhr und stellt vor Eingehen in die Tagesordnung die Beschlussfähigkeit fest.

Nachdem kein Einwand gegen die Tagesordnung vorliegt, geht der Bürgermeister in die vorliegende Tagesordnung über.

Tagesordnung

TOP 1
Niederschrift über die 20. Sitzung des Gemeinderates vom 30.10.2025

Die Niederschrift über die 20. Sitzung des Gemeinderates vom 30.10.2025 wurde den Protokollprüfern, Alfred Sadnik und Josef Messner vorgelegt. Da gegen die vorliegende Niederschrift über die 20. Sitzung des Gemeinderates am 30.10.2025 kein Einwand erhoben wird, wurde diese von den Protokollprüfern und vom Bürgermeister unterfertigt.

TOP 2
Bestellung von Protokollprüfern für die Niederschrift der 21. Sitzung des Gemeinderates am 18.12.2025

Als Protokollprüfer für die gegenständliche Sitzung am 18.12.2025 werden einstimmig folgende Mitglieder des Gemeinderates bestellt:

David Krall
Vinzenz Samitsch

NIEDERSCHRIFT

über die 19. Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ruden im Gemeindeamt (Sitzungsraum) durch den

KONTROLLAUSSCHUSS DER GEMEINDE RUDEN

Dauer der Prüfung: 11. Dezember 2025, von 16:00 – 18:30 Uhr

Bei der Prüfung waren anwesend:

Obmann: Messner Josef, Vorsitzender (FPÖ)

Mitglieder: Hirm Peter, Mitglied (SPÖ)
Sadjak Arnold, Mag., Mitglied (ÖVP)
Roscher Manuel, MSc, Mitglied (SPÖ)

Entschuldigt: Korak Karl-Heinz, Mitglied (SPÖ)

Ersatzmitglied: Hofman Gert, Ersatzmitglied (SPÖ)

Von der geprüften Kasse:

Gemeindebedienstete: Oswaldi Patrick, Finanzverwalter

Die Sitzung wurde vom Obmann gemäß den Bestimmungen des § 77 Abs. 1 der K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 47/2025 unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung einberufen:

Tagesordnung

1. Wahl eines Berichterstatters
2. Überprüfung der laufenden Gebarung auf die Sparsamkeit, Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für die Zeit vom 01.10.2025 bis 07.12.2025

letzte Gebarungsprüfung: am **06. Oktober 2025** durch den
Kontrollausschuss lt. letzter Niederschrift

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um **16:00** Uhr. Er befragt die Mitglieder des Ausschusses, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand erhoben oder die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände beantragt wird. Da weder Einwände erhoben noch neue Verhandlungsgegenstände beantragt werden, geht der Vorsitzende zur Behandlung der Tagesordnung über.

TOP 1:

Als Berichterstatter für die Sitzung des Kontrollausschusses am **11. Dezember 2025** wird folgendes Mitglied einstimmig gewählt:

Josef Messner

TOP 2:

Dem Gebot der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit wird entsprochen.

I. Einleitende Feststellungen zur Kassenführung:

1. Den Bestimmungen des K-GHG (personelle Voraussetzungen und Abgrenzungen der Tätigkeiten) wird Rechnung getragen.
2. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des K-GHG (Einheitskasse). Es wird eine Hauptkasse mit drei Nebenkassen geführt.

II. Kassenbestandsprüfung:

1. Kassenbestand:

Der Finanzverwalter legt dem Kontrollausschuss die erforderlichen Buchhaltungsunterlagen vor. Der Tagesabschluss liegt diesem Prüfungsergebnis als integrierender Bestandteil in Photokopie bei.

2. Zunächst wurden vom Finanzverwalter folgende Erklärungen abgegeben:

- a) Die zur Gebarungsprüfung vorgelegten Bücher und Unterlagen umfassen die gesamte Finanzverwaltung,
- b) alle Ein- und Auszahlungen sind in den Büchern eingetragen (verbucht),
- c) alle kasseneigenen Gelder sind im Kassenbestandsausweis enthalten,
- d) in den Kassenbeständen befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind.

3. Sodann wurde vom prüfenden Organ festgestellt:

- a) Der in den Buchhaltungsunterlagen dargestellte Kassenbestand vom 11. Dezember 2025 **€ 1.175.449,91** ist vorhanden.
- b) Die Guthaben der Kasse bei den angeführten Kreditunternehmen stimmen nach den vorliegenden Kontoauszügen und Bestätigungen mit den Angaben im Buchhaltungs-Tagesabschluss überein.
- c) Die vorgelegten Buchhaltungsunterlagen wurden sachlich und rechnerisch geprüft und für richtig befunden. Demnach ergeben sich folgende Bestände:

Buchungsabschluss Finanzbuchhaltung:	€ 1.175.449,91
Nachweis der liquiden Mittel (Kassabestand):	€ 1.175.449,91
Differenzbetrag:	€ 0,--

Die stichprobenartige Prüfung der Buchungen erfolgte mittels digitalen Systems, unter direkter Anwesenheit des FV vor Ort, von dem auch Erläuterungen zu den einzelnen Buchungen/Belege gemacht wurden. Bei der Budgetüberwachung gab es marginale Überschreitungen der Deckungskreise (Belegkreise). Einzelne Überschreitungen der Kreditreste konnten plausibel nachvollzogen werden.

Die Prüfung der Belege wurde stichprobenartig vorgenommen. Geprüft wurden die Einnahmen- und Ausgabenanweisungen von Nr. 881 bis 1150 des laufenden Finanzjahres 2025.

Ebenso wurden die Belege der Kassabücher

- Hauptkasse KA1 - Oswaldi von 265 bis 341,
- Nebenkasse KA2 - Haschei von 46 bis 62,
- Nebenkasse KA3 – Mag. Lipovsek von 19 bis 22 und
- Nebenkassa KA4 – Jahrer von 40 bis 44

geprüft.

Zu den Einnahmen und Ausgabenanweisungen und der Kassabücher wurden keine Beanstandungen festgestellt (kleinere Rückfragen wurden vor Ort geklärt).

Im Zuge der Prüfungshandlungen stellte der Kontrollausschuss fest, dass es keine langfristigen finanziellen Planungen zur Tilgung des aushaftenden Betrages von rund € 1.500.000,00 des seitens Land Kärnten gewährten Darlehens betreffend die ursprüngliche Finanzierung der Abwasserbeseitigungsanlage (Kanal) Ruden gibt. Hierzu wurde der Kontrollausschuss über folgende Zahlen, Daten und Fakten informiert und hält folgendes fest:

- Tilgung der Finanzierung ab 2028 (10 Jahresraten in Höhe von rund € 157.000)
- Bildung jährlicher Rücklagen von rund € 90.000 (Basis 2025 – Stand 11.12.2025)
- Bestehender Rücklagenstand von rund € 105.000 per 11.12.2025 lt. Übersicht liquider Mittel
- Ergibt einen angenommenen Rücklagenstand zu Beginn der Tilgung rund € 285.000 (= € 105.000 plus 2x € 90.000) und jährliches Delta zwischen Rücklagen und Tilgung in Höhe von rund € 67.000. Unter Berücksichtigung der € 285.000 ergibt sich somit auf 10 Jahre ein Gesamtdelta von € 385.000 dessen Finanzierung zu klären sein wird.

Der Obmann des Kontrollausschusses bedankt sich bei den Mitgliedern für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um **18:30 Uhr**.

Der Bürgermeister erläutert dazu, dass die Anmerkung des Kontrollausschusses bereits bei der vorzeitigen Tilgung des Abwasserdarlehens im Vorjahr im Gemeinderat besprochen worden ist. Thema ist, dass der Stichtag für einen verlorenen Zuschuss vor 25 Jahren geändert wurde. Diese Fälligkeit wird einige Gemeinden treffen und daher liegt diese Thematik schon beim Gemeindebund zur Diskussion mit dem Land Kärnten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Kontrollausschusses vom 11.12.2025 ohne Debatte zur Kenntnis.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 18. Dezember 2025, Zahl: 011-0/1/2025/GR/AL mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026 beschlossen wird (Stellenplan 2026)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1 Beschäftigungsobergr enze

Für das Verwaltungsjahr 2026 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 172 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2026 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	16	60	60,00
2	77,50%	D	III	8	36	27,90
3	50,00%	P5	III	3	21	
4	100,00%	C	V	11	45	22,50
5	100,00%	C	V	10	42	42,00
6	75,00%	P5	III	3	21	
7	75,00%	P5	III	2	18	
8	100,00%	P3	III	6	30	

9	100,00%	P3	III	6	30	
BRP-Summe						152,40

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20. Dezember 2024, Zahl: 011-0/1/2024/GR/AL, außer Kraft.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte die vorliegende Verordnung zum Stellenplan 2026, Zahl: 011-0/1/2025/GR/AL.

TOP 5

Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und Tarife) für das Haushaltsjahr 2026 Tarife des Wirtschaftshofes

1. Grundsteuer – Verordnung vom 06.02.1992

Grundsteuer (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 500 v.H. des Messbetrages

Grundsteuer (Grundstücke) 500 v.H. des Messbetrages

2. Orts- und Nächtigungstaxe – Verordnung vom 27.12.2023, Zahl: 003-3/2023 GR

Ortstaxe, pro Person und Nächtigung € 2,00

Pauschalierte Ortstaxe

- | | | |
|--|-------------|----------|
| a) bis zu 60 m | € 160,00 | pro Jahr |
| b) von mehr als 60 m ² bis 100 m ² | € 240,00 | pro Jahr |
| c) von mehr als 100 m ² | € 320,00 | pro Jahr |

3. Vergnügungssteuer – Verordnung vom 14.11.2019, Zahl: 672/2019-Kf

Pauschbetrag nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen

a)
 das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen
 je Apparat (Automat) und begonnen Kalendermonat € 36,34

sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b) oder c) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten.

b)
 das Halten von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektronische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten oder Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten
 je Apparat (Automat) und begonnen Kalendermonat € 8,72

c)
 das Halten von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele darstellen
 je Apparat (Automat) und begonnen Kalendermonat € 726,73

d)
 eine automatische Kegelbahn
 wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt,
 je Bahn monatlich € 14,53

wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt
 je Bahn monatlich € 7,27

e)
 Eine andere Kegelbahn
 für fallweise Veranstaltungen täglich € 3,63
 für regelmäßige Veranstaltungen monatlich € 7,27

f)
 einen Fernsehapparat monatlich € 3,63

g)
 je Geldspielapparaten monatlich € 58,14

Pauschalbetrag nach der Größe des benutzten Raumes

a)
 wenn Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist € 22,00

b)
 wenn die Veranstaltung in einer Bar (Nachtlokal) nach 23.00 Uhr erfolgt € 0,87

c)

für Ausstellungen	€	0,07
-------------------	---	------

d)

in allen anderen Fällen

für die ersten drei Stunden	€	0,44
-----------------------------	---	------

für die weitere drei Stunden	€	0,87
------------------------------	---	------

Höchstausmaß der Ermäßigung der Pauschsteuer

Die Pauschsteuer darf bei regelmäßigen Veranstaltungen **€ 436,04** monatlich und bei fallweisen Veranstaltungen **€ 290,69** je Veranstaltung nicht übersteigen.

4. Hundeabgabe – Verordnung vom 29.04.2025, Zahl: 920-5/2025-Op

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von	€	20,00
---	---	-------

Hundemarke	€	5,00
------------	---	------

5. Friedhofsgebühren – Verordnung vom 25.04.2024, Zahl: 817-0/2024

Grabgebühren für 10 Jahre

Einzelgrab	€	132,00
------------	---	--------

Familiengrab	€	252,00
--------------	---	--------

je Aufbahrung	€	100,00
---------------	---	--------

Urnen

Urnennische	€	192,00
-------------	---	--------

Baukostenzuschuss	€	960,00
-------------------	---	--------

Urnensäule	€	252,00
------------	---	--------

6. Wasseranschlussbeiträge – Verordnung vom 07.05.2002, Zahl: 347/1/725-2002-Kf u. 12.10.1995, Zahl: 949/2/725-1995-Kf

je Bewertungseinheit	€	1.453,00
----------------------	---	----------

7. Wasserbezugsgebühren – Verordnung vom 11.07.2024, Zahl: 850/2024-Op – Stand 01.10.2025

Wasserbezugsgebühr pro m ³	€	1,30
---------------------------------------	---	------

Wasserzählermiete pro Jahr	€	10,97
----------------------------	---	-------

8. Kanalanschlussbeiträge – Verordnung vom 03.02.2000, Zahl: 1137941-2000-Kf u. 14.11.2019 Zahl: 681/2019-Kf

Kanalanschlussbeiträge pro Bewertungseinheit	€	2.543,55
--	---	----------

9. Kanalbezugsgebühren – Verordnung vom 11.07.2024, Zahl: 851/2024-Op – Stand 01.10.2025

Kanalbereitstellungsgebühr pro Bewertungseinheit im Jahr	€	172,41
--	---	--------

Kanalbenützungsg Gebühr pro m³ € 2,00

10. Abfallgebühren - Verordnung vom 06.07.2023, Zahl 852/2023-Op

Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr:

a) im Abholbereich:

Bereitstellungsgebühr je 60 l Müllsack	€	0,90
Bereitstellungsgebühr je 120 l Mülltonne	€	38,63 pro Jahr
Bereitstellungsgebühr je 240 l Mülltonne	€	79,03 pro Jahr
Bereitstellungsgebühr je 1100 l Mülltonne	€	214,11 pro Jahr

b) im Sonderbereich:

Bereitstellungsgebühr je 60 l Müllsack	€	0,90
--	---	------

c) für Altstoffe (Sperrmüll/Problemstoffe)

Bereitstellungsgebühr für Problemstoffe und Sperrmüll	€	21,66 pro Haushalt/Jahr
---	---	-------------------------

Der Gebührensatz beträgt für die **Benützungsg Gebühr** je Entleerung:

a) im Abholbereich:

Benützungsg Gebühr je 60 l Müllsack	€	5,01 je Entleerung
Benützungsg Gebühr je 120 l Mülltonne (2-wöchentl.)	€	8,57 je Entleerung
Benützungsg Gebühr je 120 l Mülltonne (4-wöchentl.)	€	8,95 je Entleerung
Benützungsg Gebühr je 240 l Mülltonne (2-wöchentl.)	€	15,99 je Entleerung
Benützungsg Gebühr je 240 l Mülltonne (4-wöchentl.)	€	17,02 je Entleerung
Benützungsg Gebühr je 1100 l Mülltonne (2-wöchentl.)	€	71,76 je Entleerung
Benützungsg Gebühr je 1100 l Mülltonne (4-wöchentl.)	€	71,76 je Entleerung

b) im Sonderbereich:

Benützungsg Gebühr je 60 l Müllsack	€	5,01 je Entleerung
-------------------------------------	---	--------------------

11. Tarife des Wirtschaftshofes- Beschluss 29.04.2025

Stundensätze:

Bauhofmitarbeiter	€	42,00 je Stunde
Mähtraktor, Schlägler, Schneefräse usw.	€	15,00 je Stunde
Traktor	€	45,00 je Stunde

12. Tarife für die Entsorgung von Problemstoffen - Beschluss 11.04.2024

Reifen ohne Felge	€	4,00 je Reifen
Reifen mit Felge	€	8,00 je Reifen
Traktor-, LKW-Reifen ohne Felge	€	33,00 je Reifen
Traktor-, LKW-Reifen mit Felge	€	66,00 je Reifen
Bauschutt	€	15,00 je Mörteltrage

13. Zweitwohnsitzabgabe – Verordnung vom 20.11.2014, Zahl: P14-0258/2/941-2014-Kf

1. Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat: bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ²	€ 4,70 pro Monat
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	€ 10,60 pro Monat
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	€ 17,70 pro Monat
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ²	€ 29,50 pro Monat

2. Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

14. Tarife für die Tierkörperentsorgung – Verordnung vom 10.07.2022, Zahl: 528/2022/2-Op

Für ablieferungspflichtige Gegenstände der

Kategorie 1 (SRM, tote Tiere gem. Kat. 1) je Kilogramm	€ 0,40
Kategorie 2 (Schlachtmüll mit Weichteilen und toten Tieren gem. Kat 2) je Kilogramm	€ 0,25
Kategorie 3 (Knochen, Rind, Schwein, Därme Schwein gewaschen) je Kilogramm	€ 0,15

15. Tarife für GTS Ruden – Beschluss 30.10.2025

Betreuungsplatz (5 Tage/Woche) pro Monat € 105,00

16. Tarife – Benützung des Veranstaltungssaal (Bildungszentrum u. Gemeinschaftshaus) - Beschluss 11.04.2024

Saalmiete	
- ohne Eintritt, Ausschank ohne Entgelt	€ 100,00
- ohne Eintritt, Ausschank gegen Entgelt	€ 140,00
- Eintritt, Ausschank gegen Entgelt	€ 160,00
Bestuhlung und Tische	€ 90,00
Saalreinigung	€ 60,00
Betriebskostenpauschale u. Heizungspauschale	€ 30,00
Bühne und Podest pro Tag	€ 80,00
Solidaritätsbeitrag Gesunde Gemeinde pro Tag	€ 10,00
Zusatzleistungen Wirtschaftshof	Stundensatz
Gemeindeeigene Vereine und Veranstaltungen	
FF, Ehrenamtliche Organisationen	kostenlos
Behörden	kostenlos

17. Kindergarten Ruden – Essens- und Bastelbeiträge

Kindergarten – Monatlicher Pauschalbeitrag	
Gesunde Jause	€ 4,36
Kreativkosten	€ 8,73
Essensbeitrag	€ 105,10

Kindertagesstätte – Monatlicher Pauschalbeitrag		
Gesunde Jause	€	4,36
Kreativkosten	€	8,73
Essensbeitrag	€	105,10

BBK Tagesmutter – Monatlicher Pauschalbeitrag

Gesunde Jause	€	4,36
Kreativkosten	€	8,73
Essensbeitrag	€	105,10

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat vorliegende Tarife und Tarife des Wirtschaftshofes zu bestätigen.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte vorliegende Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und Tarife) für das Haushaltsjahr 2026 und Tarife des Wirtschaftshofes.

TOP 6

Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 u. mittelfristiger Finanzierungsplan 2026-2030

Eckdaten zum VA 2026:

Einwohnerzahl lt. AKLR: 1.499

Ergebnishaushalt:

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	4.983.100,00
Aufwendungen:	€	4.853.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	190.000,00
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	€	<u>179.100,00</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	140.200,00

Finanzierungshaushalt:

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.390.900,00
<u>Auszahlungen:</u>	€	<u>4.386.200,00</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	4.700,00

Der Finanzierungshaushalt liefert Informationen über die Liquidität und Finanzierung der Gemeinde.

Eigenfinanzierungskraft lt. Berechnungsblatt

In der operativen hoheitlichen Eigenfinanzierungskraft in der Höhe von € 6.100,00 mussten von der Gemeinde Ruden **keine disponiblen Bedarfszuweisungsmittel** eingesetzt werden.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 18.12.2025, Zahl: 900-1/1/2026/VA, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	4.983.100,00
Aufwendungen:	€	4.853.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	190.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	179.100,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen SA00: € 140.200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.390.900,00
Auszahlungen:	€	4.386.200,00
<u>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung SA5:</u>	€	<u>4.700,00</u>

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

1. Sachaufwand: alle Ansätze und Posten, die der gleichen Zweckbestimmung dienen und im sachlichen Zusammenhang stehen
2. Personalaufwand: alle Ansätze und Posten

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 400.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

1. Voranschlag 2026 der Gemeinde Ruden
2. Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan
3. Textliche Erläuterungen

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat er möge den vorliegenden Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 u. mittelfristiger

Finanzierungsplan 2026 – 2030 und dazugehörige Verordnung Zahl: 900-1/1/2026/VA beschließen.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte vorliegenden Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 u. mittelfristiger Finanzierungsplan 2026 – 2030 und dazugehörige Verordnung Zahl: 900-1/1/2026

TOP 7

Valorisierung des Sitzungsgeldes für Gemeindevorstande

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 18. Dezember 2025, Zahl: 004-0/2025/GR-Os, mit der das Sitzungsgeld der Mitglieder des Gemeinderates festgelegt wird (Sitzungsgeldverordnung 2026)

Gemäß § 29 Abs 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, zuletzt geändert mit LGBl. 47/2025 wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

1. Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs 4 oder 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, das Sitzungsgeld in der in § 2 festgesetzten Höhe.
2. Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates - bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates - vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird mit 150,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Sitzungsgeld für Ausschussobmänner

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt für jene Ausschusssitzungen, in denen sie den Vorsitz führen das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn sie mehrere Obmannfunktionen ausüben.

§ 4

Sitzungsgeld für Mitglieder des Gemeindevorstandes

Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Gemeindevorstandes gebührt das für Mitglieder des Gemeinderates festgelegte Sitzungsgeld für jede Sitzung des Gemeindevorstandes, an der sie als Mitglied oder Ersatzmitglied teilgenommen haben, im doppelten Ausmaß.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates vom 20. Dezember 2024, Zahl: 004-0/2024 GR außer Kraft.

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat die Sitzungsgeldverordnung 2026, **Zahl: 004-0/2025/GR-Os**, ohne einer Valorisierung zu beschließen und das Sitzungsgeld für Gemeindevorstande bei € 150,- zu belassen.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte die Sitzungsgeldverordnung 2026 ohne einer Valorisierung mit € 150,-, **Zahl: 004-0/2025/GR-Os**.

TOP 8

A-1/2025 Aufhebung eines Aufschließungsgebiet

- a) Erlassung einer Verordnung über die Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebiet für das Grundstück Nr 579, KG 76330 Ruden, im Ausmaß von ca. 1100 m².
- b) Genehmigung der privatrechtlichen Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung)

- a) Der nachfolgend angeführte Antrag auf Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebietes, der vom 04.11.2025 bis einschließlich 03.12.2025 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt war (Kundmachung des Gemeindeamtes Ruden vom 04.11.2025, 031-2/7-2025) liegt vor:

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 18.12.2025, Zahl 031-2/7-2025/A1GR., mit welcher im Flächenwidmungsplan die Festlegung „Aufschließungsgebiet“ auf dem Grundstück 579, KG 76330 Ruden im Ausmaß von 1100m² aufgehoben wird.

Gemäß §§ 25, 38 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl 47/2025 wird verordnet:

§ 1 Änderungen

- (1) Das Grundstück 579, KG 76330 Ruden im Ausmaß von 1100m² wird im Flächenwidmungsplan die Festlegung „Aufschließungsgebiet“ aufgehoben.
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft

b)

Für die Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebietes ist nach § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG) eine privatrechtliche Vereinbarung in Form einer Bebauungsverpflichtung zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer erforderlich.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte

a): die Festlegung als Aufschließungsgebiet A-1/2025 aufzuheben und die Erlassung der dazugehörenden Verordnung, Zahl 031-2/7-2025/A1GR.

b): die vorliegende privatrechtliche Vereinbarung mit Herrn Skorjanz Alexander und der Gemeinde Ruden, zur Sicherstellung einer widmungs- und bebauungsplan-gemäßen Verwendung von Baugrundstücken.

TOP 9

6/2025 Änderung des Flächenwidmungsplanes

- a. Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 422/1 KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 40.000 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Anlagen zu Erzeugung erneuerbare Energie – Agri - Photovoltaikanlage.
- b. Erlassung einer Verordnung

Der nachfolgend angeführte Umwidmungsantrag, der vom 05.11.2025 bis einschließlich 04.12.2025 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt war (Kundmachung des Gemeindeamtes Ruden vom 05.11.2025, 031-2/13-2025) liegt vor:

Lfd. Nr.	Grundstück Nr.	KG	Derzeitige Widmung	Beantragte Widmung	Fläche
6/2025	422/1	76304	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland – Anlagen zur Erzeugung erneuerbare Energie – Agri - Photovoltaikanlage	40.000 m ²

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 18.12.2025, Zahl: 031-2/13-2025/6GR, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl: mit der der Flächenwidmungsplan in den unten angeführten Einzelpunkten geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl 47/2025 wird verordnet:

§ 1 Änderungen

(3) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ruden wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Grundstück Nr.	KG	Derzeitige Widmung	Beantragte Widmung	Fläche
6/2025	422/1	7630 4	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland – Anlagen zur Erzeugung erneuerbare Energie – Agri - Photovoltaikanlage	40.000 m ²

(4) Die planlichen Darstellungen in der Anlage bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat er möge
a) der Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 422/1, KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 40.000 m², von der Widmung Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie – Agri-Photovoltaikanlage sowie
b) der Verordnung Zahl: 031-2/13-2025/6GR

nicht zuzustimmen.

Als Begründung wird angeführt, dass keine bestehende Infrastrukturanlage oder sonstige bauliche Anlage im Nahebereich vorhanden ist und ein weiterer Widmungsantrag vorliegend ist, der weniger als 1.000 Meter entfernt ist und im unmittelbaren Nahebereich einer bestehenden Infrastrukturanlage (Abwasserbeseitigungsanlage) liegt.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes stimmt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte

a) der Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 422/1, KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 40.000 m², von der Widmung Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie – Agri-Photovoltaikanlage sowie
b) der Verordnung Zahl: 031-2/13-2025/6GR

nicht zu.

Als Begründung wird angeführt, dass keine bestehende Infrastrukturanlage oder sonstige bauliche Anlage im Nahebereich vorhanden ist und ein weiterer Widmungsantrag vorliegend ist, der weniger als 1.000 Meter entfernt ist und im

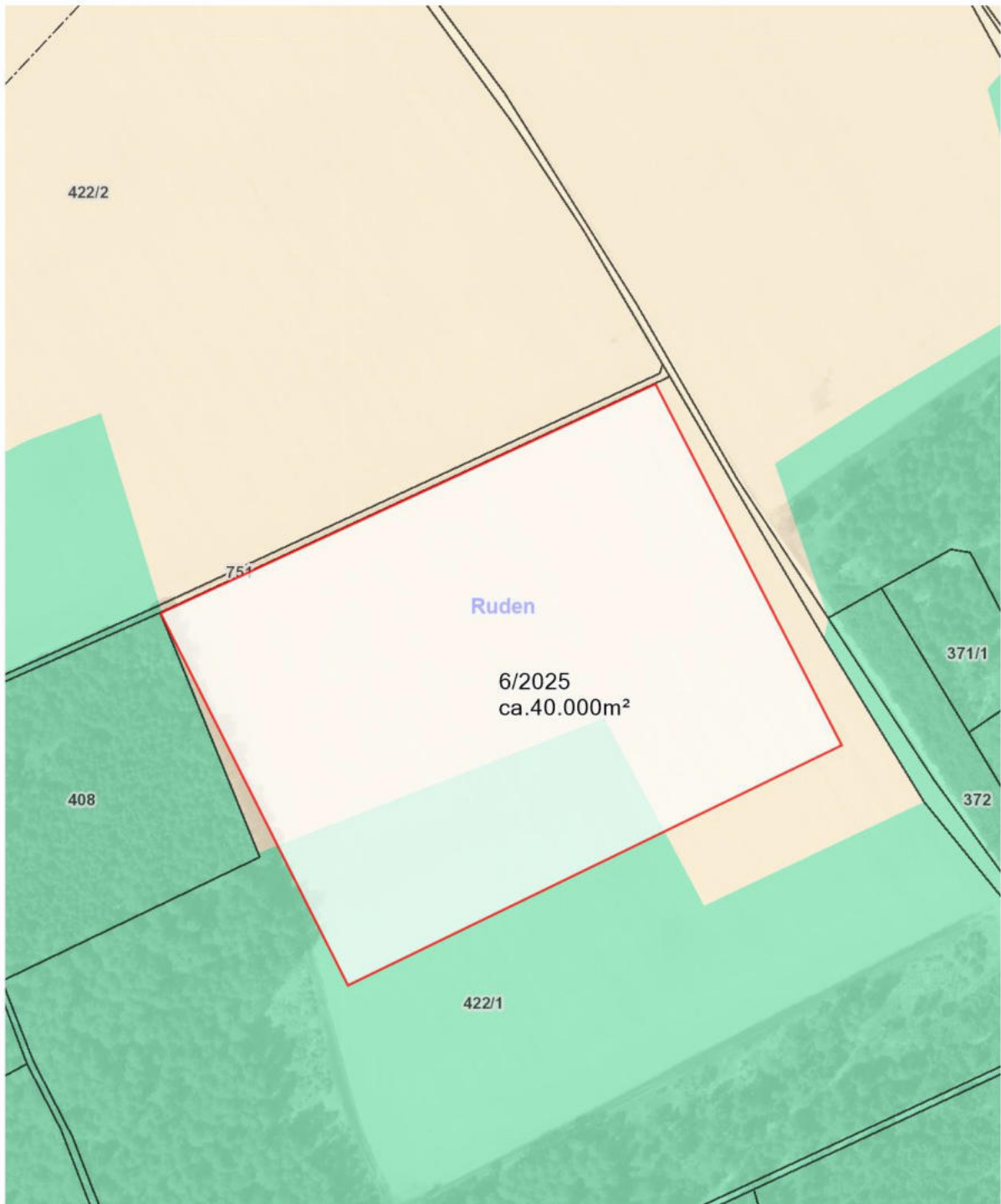
unmittelbaren Nahebereich einer bestehenden Infrastrukturanlage
(Abwasserbeseitigungsanlage) liegt.

Änderung Flächenwidmungsplan LAND KÄRNTEN

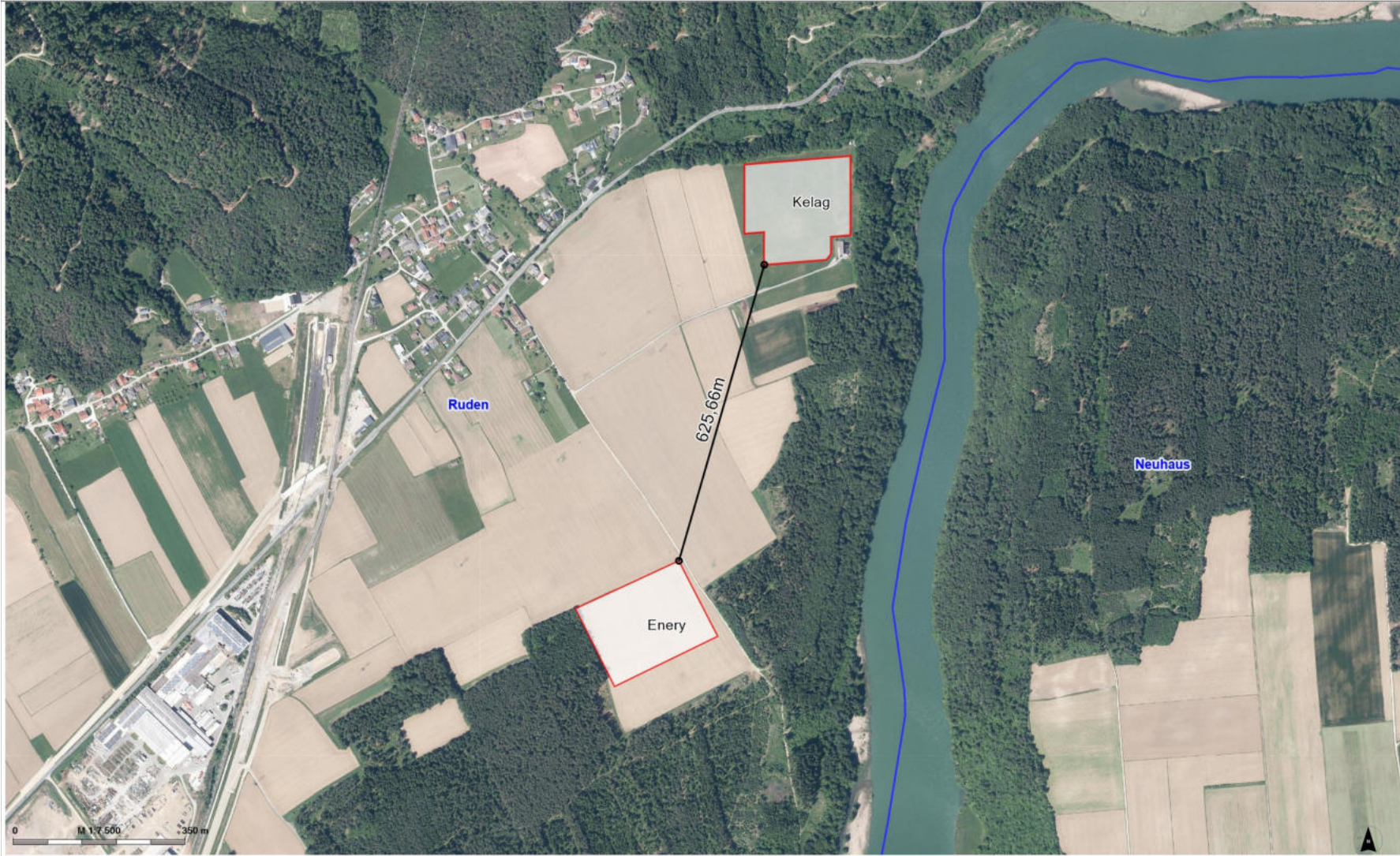
6/2025

KAGIS

Gemeinde:	Ruden	Auflage	
Katastralgemeinde:	76304 Eis	von:	bis:
Grundstücke:	422/1		
Fläche [m ²]:	40.000		
Von Widmung:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland		
In Widmung:	Grünland - Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie - Agri-Photovoltaik		



Planausgabe: 03.11.2025 DKM-Stand: 10.2022 von: Bauamt Maßstab: 1:2500



TOP 10

7/2025 Änderung des Flächenwidmungsplanes

- a. Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 456/1 KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 40.000 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland -Photovoltaikanlage
- b. Erlassung einer Verordnung

Der nachfolgend angeführte Umwidmungsantrag, der vom 05.11.2025 bis einschließlich 04.12.2025 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt war (Kundmachung des Gemeindeamtes Ruden vom 05.11.2025, 031-2/13-2025) liegt vor:

Lfd. Nr.	Grundstück Nr.	KG	Derzeitige Widmung	Beantragte Widmung	Fläche
7/2025	456/1	7630 4	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Photovoltaikanlage	40.000 m ²

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 18.12.2025, Zahl: 031-2/13-2025/7GR, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl: mit der der Flächenwidmungsplan in den unten angeführten Einzelpunkten geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl 47/2025 wird verordnet:

§ 1 Änderungen

(1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ruden wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Grundstück Nr.	KG	Derzeitige Widmung	Beantragte Widmung	Fläche
7/2025	456/1	7630 4	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Photovoltaikanlage	40.000 m ²

(2) Die planlichen Darstellungen in der Anlage bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat:

- a) der Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 456/1, KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 40.000 m², von der Widmung Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Photovoltaikanlage

b) der Verordnung Zahl: 031-2/13-2025/7GR nach Vorlage sämtlicher geforderten positiven Stellungnahmen zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird zur Erlassung der Verordnung ermächtigt.

Als Begründung wird ausgeführt, dass sich die beantragte Umwidmungsfläche entsprechend dem K-PhV im unmittelbaren Nahebereich einer bestehenden Infrastrukturanlage (Abwasserbeseitigungsanlage) befindet.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte

a) die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 456/1, KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 40.000 m², von der Widmung Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Photovoltaikanlage

b) die Verordnung Zahl: 031-2/13-2025/7GR nach Vorlage sämtlicher geforderten positiven Stellungnahmen

Der Bürgermeister wird zur Erlassung der Verordnung ermächtigt.

Als Begründung wird ausgeführt, dass sich die beantragte Umwidmungsfläche entsprechend dem K-PhV im unmittelbaren Nahebereich einer bestehenden Infrastrukturanlage (Abwasserbeseitigungsanlage) befindet.

8a,b,c/2025 Änderung des Flächenwidmungsplanes

- a. Umwidmung von Teilflächen des Grundstücke Nr. 507 KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 1499 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet; von ca. 4379 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten; sowie von ca. 73m² von Bauland – Dorfgebiet in Grünland - Garten.
- b. Erlassung einer Verordnung
- c. Genehmigung der privatrechtlichen Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung)
-

Flächenwidmungsplanänderung 8 a,b,c/2025

Der nachfolgend angeführte Umwidmungsantrag, der vom 21.11.2025 bis einschließlich 22.12.2025 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist (Kundmachung des Gemeindeamtes Ruden vom 21.11.2025, 031-2/14-2025) liegt vor:

Lfd. Nr.	Grundstück Nr.	KG	Derzeitige Widmung	Beantragte Widmung	Fläche
8a/2025	507	7630 4	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Dorfgebiet	1.499 m ²
8b/2025	507	7630 4	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Garten	4.379 m ²
8c/2025	507	7630 4	Bauland - Dorfgebiet	Grünland - Garten	73 m ²

Änderung Flächenwidmungsplan

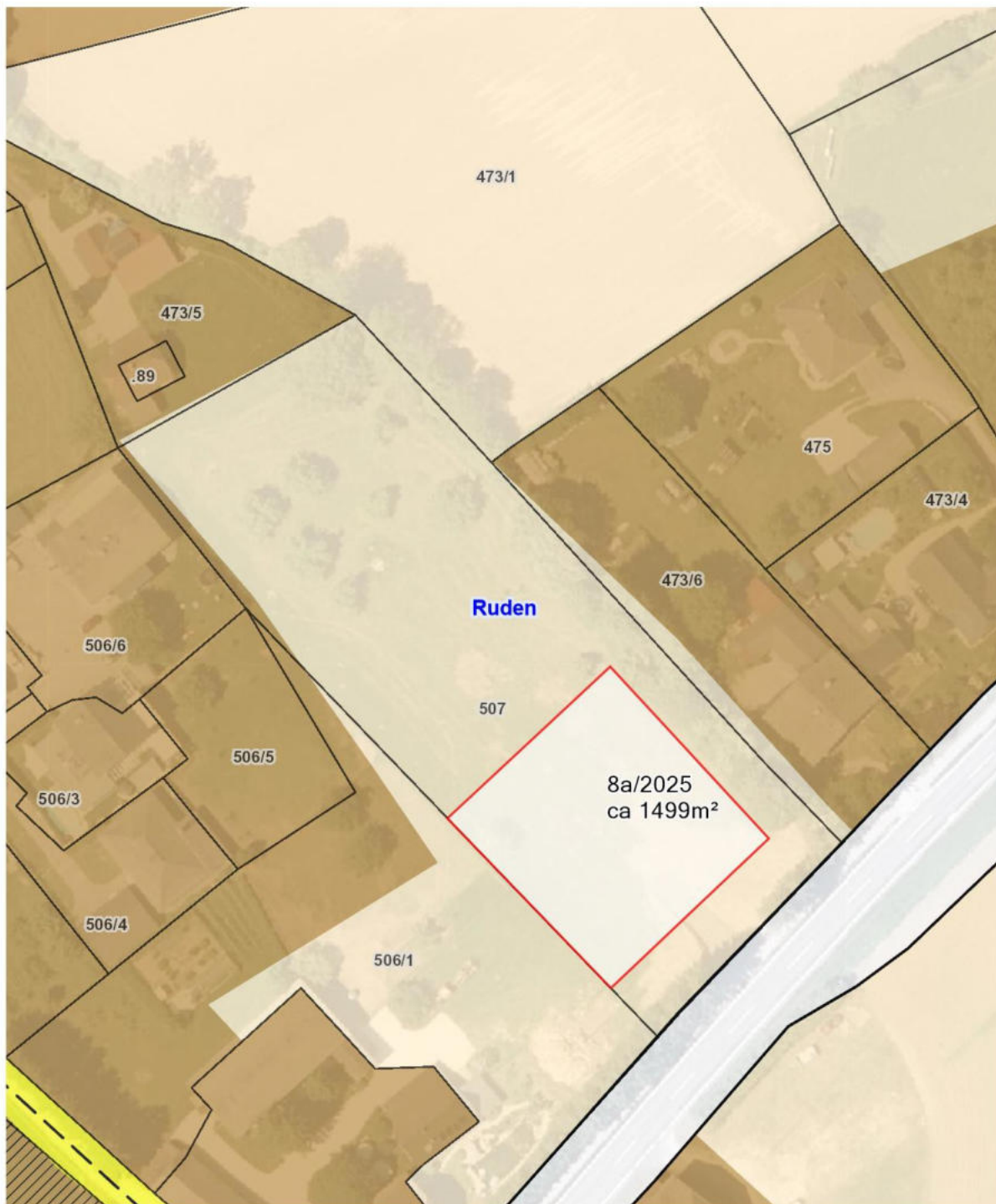
8a/2025

LAND  KÄRNTEN

KAGIS

Gemeinde: **Ruden**
Katastralgemeinde: **76304 Eis**
Grundstücke: **507**
Fläche [m²]: **1499**
Von Widmung: **Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
In Widmung: **Bauland - Dorfgebiet**

Auflage
von: bis:
Gemeinderatsbeschluss vom:



Planausgabe: **13.05.2025** DKM-Stand: 10.2022 von: Bauamt

Maßstab: **1:1000**

Änderung Flächenwidmungsplan

8b/2025

LAND  KÄRNTEN

KAGIS

Gemeinde:	Ruden	Auflage	
Katastralgemeinde:	76304 Eis	von:	bis:
Grundstücke:	507		
Fläche [m ²]:	4379		
Von Widmung:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland		
In Widmung:	Grünland - Garten	Gemeinderatsbeschluss vom:	



Planausgabe: **13.05.2025** DKM-Stand: 10.2022 von: Bauamt

Maßstab: **1:1000**

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 18.12.2025, Zahl: 031-2/14-2025/8GR, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl: mit der der Flächenwidmungsplan in den unten angeführten Einzelpunkten geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl 47/2025 wird verordnet:

§ 1 Änderungen

(5) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ruden wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Grundstück Nr.	KG	Derzeitige Widmung	Beantragte Widmung	Fläche
8a/2025	507	7630 4	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Dorfgebiet	1.499 m ²
8b/2025	507	7630 4	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Garten	4.379 m ²
8c/2025	507	7630 4	Bauland - Dorfgebiet	Grünland - Garten	73 m ²

(6) Die planlichen Darstellungen in der Anlage bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

(4) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat:

a)

- der Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 507, KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 1499m², von der Widmung Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet,
- von ca. 4379m² von der Widmung Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten
- von ca. 73m² von der Widmung Bauland – Dorfgebiet in Grünland – Garten

b) der Verordnung Zahl: 031-2/14-2025/8GR zuzustimmen

Der Bürgermeister wird zur Erlassung der Verordnung ermächtigt.

c) die Genehmigung der privatrechtlichen Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) zwischen Florian Kaschnig und der Gemeinde Ruden.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte

a)

- die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 507, KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 1499m², von der Widmung Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet,
- von ca. 4379m² von der Widmung Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten
- von ca. 73m² von der Widmung Bauland – Dorfgebiet in Grünland – Garten

b) die vorliegende Verordnung Zahl: 031-2/14-2025/8GR. Der Bürgermeister wird zur Erlassung der Verordnung ermächtigt.

c) Genehmigung der privatrechtlichen Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) zwischen Florian Kaschnig und der Gemeinde Ruden.

TOP 12

9/2025 Änderung des Flächenwidmungsplanes

a. Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 130 KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 9700 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Industriegebiet.

b. Erlassung einer Verordnung

Der nachfolgend angeführte Umwidmungsantrag, der vom 05.11.2025 bis einschließlich 04.12.2025 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt war (Kundmachung des Gemeindeamtes Ruden vom 05.11.2025, 031-2/13-2025) liegt vor:

Lfd. Nr.	Grundstück Nr.	KG	Derzeitige Widmung	Beantragte Widmung	Fläche
9/2025	130	76304	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland – Industriegebiet	9.700 m ²

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 18.12.2025, Zahl: 031-2/13-2025/9GR, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl: mit der der Flächenwidmungsplan in den unten angeführten Einzelpunkten geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl 47/2025 wird verordnet:

§ 1 Änderungen

(1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ruden wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Grundstück Nr.	KG	Derzeitige Widmung	Beantragte Widmung	Fläche
9/2025	130	76304	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland – Industriegebiet	9.700 m ²

(2) Die planlichen Darstellungen in der Anlage bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat:

a) der Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 130, KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 9.700 m², von der Widmung Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Industriegebiet

b) der Verordnung Zahl: 031-2/13-2025/9GR nach Vorlage sämtlicher geforderten positiven Stellungnahmen zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird zur Erlassung der Verordnung ermächtigt.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte

a) die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 130, KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 9.700 m², von der Widmung Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Industriegebiet

b) die vorliegende Verordnung Zahl: 031-2/13-2025/9GR nach Vorlage sämtlicher geforderten positiven Stellungnahmen. Der Bürgermeister wird zur Erlassung der Verordnung ermächtigt.

10a,b/2025 Änderung des Flächenwidmungsplanes

- b) Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 114,116,117,118, 119/1,120,121,122, 123,125,126,128, 132,133,134,765 KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 45.800 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Lagerplatz; und einer Teilflächen des Grundstücke Nr. 766/2 KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 700m², von derzeit Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland - Lageplatz
- b) Erlassung einer Verordnung

Der nachfolgend angeführte Umwidmungsantrag, der vom 05.11.2025 bis einschließlich 04.12.2025 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt war (Kundmachung des Gemeindeamtes Ruden vom 05.11.2025, 031-2/13-2025) liegt vor:

Lfd. Nr.	Grundstück Nr.	KG	Derzeitige Widmung	Beantragte Widmung	Fläche
10a/ 2025	114,116,117,118, 119/1,120,121,122, 123,125,126,128, 132,133,134,765	7630 4	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland – Lagerplatz	45.800 m ²
10b/ 2025	766/2	7630 4	Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche	Grünland - Lagerplatz	700 m ²

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 18.12.2025, Zahl: 031-2/13-2025/10GR, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl: mit der der Flächenwidmungsplan in den unten angeführten Einzelpunkten geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl 47/2025 wird verordnet:

**§ 1
Änderungen**

- (3) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ruden wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Grundstück Nr.	KG	Derzeitige Widmung	Beantragte Widmung	Fläche
10a/ 2025	114,116,117,118, 119/1,120,121,122, 123,125,126,128, 132,133,134,765	7630 4	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland – Lagerplatz	45.800 m ²
10b/ 2025	766/2	7630 4	Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche	Grünland - Lagerplatz	700 m ²

- (4) Die planlichen Darstellungen in der Anlage bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2
Inkrafttreten**

(4) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft



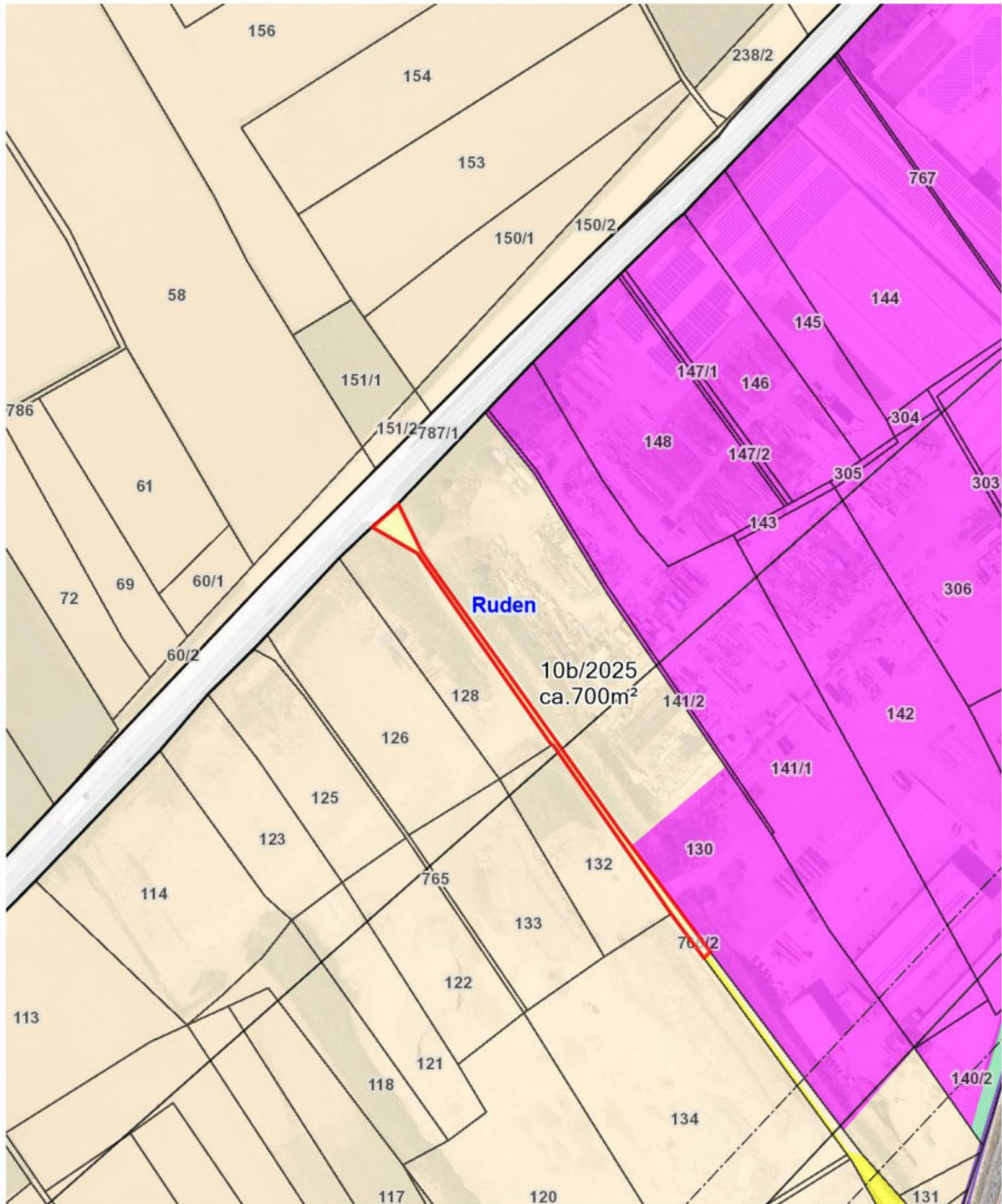
Änderung Flächenwidmungsplan LAND KÄRNTEN

10b/2025

KAGIS

Gemeinde: **Ruden**
Katastralgemeinde: **76304 Eis**
Grundstücke: **766/2**
Fläche [m²]: **~700m²**
Von Widmung: **Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche**
In Widmung: **Grünland - Lagerplatz**

Auflage
von: bis:
Gemeinderatsbeschluss vom:



Planausgabe: **18.06.2025** DKM-Stand: 10.2022 von: Jahrer Andreas

Maßstab: 1:2500

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat:

- a. der Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 114,116,117,118,119/1,120,121,122,123,125,126,128,132,133,134,765, KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 45.800 m², von der Widmung Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Lagerplatz und der Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 766/2, KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 700 m², von der Widmung Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Lagerplatz.
- b. der Verordnung Zahl: 031-2/13-2025/10GR nach Vorlage sämtlicher geforderten positiven Stellungnahmen zuzustimmen. Der Bürgermeister wird zur Erlassung der Verordnung ermächtigt.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig (14 Mitglieder anwesend, GR Alfred Sadnik nicht im Sitzungssaal anwesend) ohne Debatte

- a. die Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 114,116,117,118,119/1,120,121,122,123,125,126,128,132,133,134,765, KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 45.800 m², von der Widmung Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Lagerplatz und die Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 766/2, KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 700 m², von der Widmung Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Lagerplatz.
- b. die vorliegende Verordnung Zahl: 031-2/13-2025/10GR nach Vorlage sämtlicher geforderten positiven Stellungnahmen. Der Bürgermeister wird zur Erlassung der Verordnung ermächtigt.

GR Alfred Sadnik betritt den Sitzungssaal um 17: 54 Uhr.

TOP 14

11/2025 Änderung des Flächenwidmungsplanes

a) Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 274 KG 76338 Unternberg, im Ausmaß von ca. 1000m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Garten.

b) Erlassung einer Verordnung

Der nachfolgend angeführte Umwidmungsantrag, der vom 05.11.2025 bis einschließlich 04.12.2025 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt war (Kundmachung des Gemeindeamtes Ruden vom 05.11.2025, 031-2/13-2025) liegt vor:

Lfd. Nr.	Grundstück Nr.	KG	Derzeitige Widmung	Beantragte Widmung	Fläche
11/2025	274	7633 8	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland – Garten	1000 m ²

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 18.12.2025, Zahl: 031-2/13-2025/11GR, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl: mit der der Flächenwidmungsplan in den unten angeführten Einzelpunkten geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl 47/2025 wird verordnet:

§ 1 Änderungen

(1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ruden wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Grundstück Nr.	KG	Derzeitige Widmung	Beantragte Widmung	Fläche
11/2025	274	7633 8	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland – Garten	1000 m ²

(2) Die planlichen Darstellungen in der Anlage bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

(5) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat:

- a) der Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 274, KG 76338 Unternberg, im Ausmaß von ca. 1000 m², von der Widmung Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Garten
- b) der Verordnung Zahl: 031-2/13-2025/11GR zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird zur Erlassung der Verordnung ermächtigt.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte

- a) die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 274, KG 76338 Unternberg, im Ausmaß von ca. 1000 m², von der Widmung Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Garten
- b) die vorliegende Verordnung Zahl: 031-2/13-2025/11GR. Der Bürgermeister wird zur Erlassung der Verordnung ermächtigt.

Änderung Flächenwidmungsplan LAND KÄRNTEN

11/2025

KAGIS

Gemeinde:	Ruden	Auflage	
Katastralgemeinde:	76338 Unternberg	von:	bis:
Grundstücke:	274		
Fläche [m ²]:	ca. 1000m ²		
Von Widmung:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland		
In Widmung:	Grünland - Garten	Gemeinderatsbeschluss vom:	



Planausgabe: 21.07.2025 DKM-Stand: 10.2022 von: Maßstab: 1:1000

Zu- und Abschreibung öffentlichen Gut – Flurbereinigung - St. Radegund

- b) Flurbereinigung – Übernahme bzw. Ausscheiden von Trennstücken aus dem öffentlichen Gut, gemäß Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, GZ 10-ABK-AG-34012-TP vom 12.08.2025
 - b) Erlassung einer Verordnung
-

Flurbereinigung – Übernahme bzw. Ausscheiden von Trennstücken aus dem öffentlichen Gut, gemäß Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, GZ 10-ABK-AG-34012-TP vom 12.08.2025

Anlage Analog: Vermessungsurkunde

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 18.12.2025, Zahl: 612-0/7-2025GR, gemäß der Vermessungsurkunde GZ 10-ABK-AG-34012-TP, Planverfasser Amt der Kärntner Landesregierung AGRARBEHÖRDE Kärnten Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee vom 12.08.2025, der KG 76304 Eis, Trennstücke ins öffentliche Gut, für den Gemeingebrauch zu übernehmen, und als Bestandteil der Straßenanlagen zu erklären bzw. Ausscheidung aus dem öffentlichen Wegnetz der Gemeinde Ruden.

Gemäß §§ 2, 3, 6, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetz 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 98 /2024, wird verordnet:

§ 1

Alle Trennstücke die lt. Vermessungsurkunde GZ 10-ABK-AG-34012-TP, vom 12.08.2025 Planverfasser Amt der Kärntner Landesregierung AGRARBEHÖRDE Kärnten Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden, werden als öffentliches Gut kategorisiert und der Grund der Widmung zum Gemeingebrauch zugeführt.

§ 2

Alle Trennstücke die lt. Vermessungsurkunde GZ 10-ABK-AG-34012-TP, vom 12.08.2025 Planverfasser Amt der Kärntner Landesregierung AGRARBEHÖRDE Kärnten Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee vom öffentlichen Gut abgeschrieben werden, wird die Widmung öffentliches Gut aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat die Verordnung für die Übernahme bzw. Ausscheiden von Trennstücken aus dem öffentlichen Gut, gemäß Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, GZ 10-ABK-AG-34012-TP vom 12.08.2025 zu beschließen.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte die vorliegende Verordnung, Zahl VO 612-0/7-2025GR für die Übernahme bzw. Ausscheiden von Trennstücken aus dem öffentlichen Gut, gemäß

Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung,
GZ 10-ABK-AG-34012-TP vom 12.08.2025.

Nachtrag von privatwirtschaftlichen Vereinbarungen

- a) Nachtrag der privatwirtschaftlichen Vereinbarungen (Bebauungsverpflichtung) - widmungsgemäßen Bebauung von unbebauten Baugrundstücken - Verlängerung der Vereinbarung vom 12.04.2018 bzw. 06.07.2023 mit Frau Koroschetz Lydia, Parz. Nr. 244/1, KG Eis.
 - b) Nachtrag der privatwirtschaftlichen Vereinbarungen (Bebauungsverpflichtung) widmungsgemäßen Bebauung von unbebauten Baugrundstücken - Verlängerung der Vereinbarung vom 12.04.2018 bzw. 06.07.2023 mit Frau Roswitha Klansek, Parz. Nr. 684/1 und 686/1, KG Ruden.
-

Der Gemeinderat kann nach Vertragspunkt 3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewähren bzw. beschließen.

Das Ausmaß der Verlängerung darf nach Ansicht des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 maximal die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Bebauungsfrist nicht überschreiten (2,5 Jahre).

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat den Verlängerungen der Frist für die widmungsgemäße Bebauung zuzustimmen:

- a) Nachtrag der privatwirtschaftlichen Vereinbarungen (Bebauungsverpflichtung) - widmungsgemäßen Bebauung von unbebauten Baugrundstücken - Verlängerung der Vereinbarung vom 12.04.2018 bzw. 06.07.2023 mit Frau Koroschetz Lydia, Parz. Nr. 244/1, KG Eis.
- b) Nachtrag der privatwirtschaftlichen Vereinbarungen (Bebauungsverpflichtung) widmungsgemäßen Bebauung von unbebauten Baugrundstücken - Verlängerung der Vereinbarung vom 12.04.2018 bzw. 06.07.2023 mit Frau Roswitha Klansek, Parz. Nr. 684/1 und 686/1, KG Ruden.

Der Bürgermeister bringt die Anträge der Grundstücksbesitzer dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte die Verlängerungen der Frist für die widmungsgemäße Bebauung aufgrund berücksichtigungswürdiger Gründe:

- a) Nachtrag der privatwirtschaftlichen Vereinbarungen (Bebauungsverpflichtung) - widmungsgemäßen Bebauung von unbebauten Baugrundstücken - Verlängerung der Vereinbarung vom 12.04.2018 bzw. 06.07.2023 mit Frau Koroschetz Lydia, Parz. Nr. 244/1, KG Eis.
- b) Nachtrag der privatwirtschaftlichen Vereinbarungen (Bebauungsverpflichtung) widmungsgemäßen Bebauung von unbebauten Baugrundstücken - Verlängerung der Vereinbarung vom 12.04.2018 bzw. 06.07.2023 mit Frau Roswitha Klansek, Parz. Nr. 684/1 und 686/1, KG Ruden.

TOP 17
Vereinsförderungen

Folgende Ansuchen um Vereinsförderung sind eingelangt:

- SVR Ruden
- Schachmaty

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat, er möge folgende Vereinsförderungen gewähren:

- SVR Ruden - € 2.500,- an Grundförderung für den gesamten Nachwuchs (Burschen- und Mädchenmannschaften). Die Aufteilung soll nach Mannschaftsstärke vereinsintern erfolgen.
- Schachmaty - € 500,- an Grundförderung.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeinderates beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte folgende Vereinsförderungen:

- SVR Ruden - € 2.500,- an Grundförderung für den gesamten Nachwuchs (Burschen- und Mädchenmannschaften). Die Aufteilung soll nach Mannschaftsstärke vereinsintern erfolgen.
- Schachmaty - € 500,- an Grundförderung.

TOP 18
Winterdienst

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat aufgrund der Winterdiensteinteilung den Auftrag für die Tour 3 an Herrn Robert Ferstl, Eis, und für Tour 4 an Herrn Thomas Riepl, Haberberg, zu vergeben. Der Bürgermeister wird zur Auftragserteilung ermächtigt.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte die Winterdiensteinteilung und den Auftrag für die Tour 3 an Herrn Robert Ferstl, Eis, und für Tour 4 an Herrn Thomas Riepl. Der Bürgermeister wird zur Auftragserteilung ermächtigt.

TOP 19

Grundsatzbeschluss Radmasterplan

Der Geschäftsführer Mag. (FH) Robert Karhofer von der Tourismusregion Klopeiner See-Südkärnten – Lavanttal ersucht um einen Grundsatzbeschluss betreffend Radmasterplan in Unterkärnten:

„...um auf das klimaaktiv Förderprogramm zugreifen zu können, gibt dieses vor, dass unser gemeinde- und bezirksübergreifender Radmasterplan in den Gemeinderäten zu beschließen ist.“

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zum Radmasterplan Unterkärnten für die Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg mit der Tourismusregion Klopeiner See – Südkärnten – Lavanttal zu fassen. Der Gemeinderat nimmt die Zielsetzungen und strategischen Leitlinien des Radmasterplans Unterkärnten zur Kenntnis und erklärt seine grundsätzliche Zustimmung zur weiteren Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen, die der Förderung und Verbesserung der Radmobilität dienen. Die Gemeinde bekennt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Mitwirkung an Projekten, Initiativen und Fördermaßnahmen, die im Einklang mit den Zielen des Radmasterplans stehen und zur nachhaltigen Mobilitätsentwicklung in der Region beitragen.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte den Grundsatzbeschluss zum Radmasterplan Unterkärnten für die Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg mit der Tourismusregion Klopeiner See – Südkärnten – Lavanttal.

Der Gemeinderat nimmt die Zielsetzungen und strategischen Leitlinien des Radmasterplans Unterkärnten zur Kenntnis und erklärt seine grundsätzliche Zustimmung zur weiteren Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen, die der Förderung und Verbesserung der Radmobilität dienen. Die Gemeinde bekennt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Mitwirkung an Projekten, Initiativen und Fördermaßnahmen, die im Einklang mit den Zielen des Radmasterplans stehen und zur nachhaltigen Mobilitätsentwicklung in der Region beitragen.

Über den Nicht öffentlicher Teil der Sitzung

TOP 20

Personalangelegenheiten

wird ein eigene Niederschrift erfasst.

Der Bürgermeister bedankt sich nach erschöpfter Tagesordnung bei den Gemeinderatsmitgliedern für die Mitarbeit und gute Zusammenarbeit in diesem Jahr und schließt die Sitzung um 19:15 Uhr.

Er spricht allen seine Weihnachtswünsche aus und übergibt das Wort an die Fraktionen.

Der Bürgermeister:

Gemeinderatsmitglied

Rudolf Skorjanz e.h.

David Krall e.h.

Die Amtsleiterin (Schriftführerin):

Gemeinderatsmitglied

Mag. Alexandra Lipovsek e.h.

Vinzenz Samitsche.h.